

Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang in ihrer Sitzung am 23.05.07 folgende Hauptsatzung beschlossen. (Beschluss – Nr.775-05/07.).

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Brieselang“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Ortsteil Bredow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Bredow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - b) Ortsteil Zeestow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zeestow in den Grenzen vom 25.10.2003

§ 2 Wappen – Dienstsiegel - Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen gemäß § 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Führen von kommunalen Hoheitszeichen (KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II S. 339) und der Genehmigung des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Zeichen III/6 1.2 652-3 vom 18. Mai 2006. Das Brieselanger Wappen zeigt auf einem blauen Wellenschildfuß, belegt mit dem Wappen von Bredow -in Silber ein roter Steigbaum mit drei Quersprossen, in Silber zwei Birken mit natürlichem Stamm, grüner Krone und grünen Kätzchen. Das Wappen ist als Anlage 1 der Satzung angefügt.
- (2) Die Gemeinde Brieselang führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen in einfarbiger Ausführung mit der Umschrift in lateinischen Buchstaben im oberen Teil GEMEINDE BRIESELANG und im unteren Teil LANDKREIS HAVELLAND.
- (3) Die Flagge kann an einem Querholz, an einem Längsholz und als Banner verwendet werden. Bei der Aufhängung an einem Querholz ist die Fahne durch zwei gleich große waagrecht angeordnete Streifen in den Farben grün und weiß geteilt. Die Farbe Grün befindet sich in der oberen Hälfte. Das Gemeindewappen ist in der Mitte stehend angeordnet und überlappt beide Farben. Bei der Anbringung an einem Längsholz sind die Farben senkrecht angeordnet, wobei die Farbe Grün dem Mast zugewandt ist. Das Wappen steht mittig. Als Banner sind die Farben grün und weiß senkrecht angeordnet, wobei die Farbe Grün sich an der linken Seite befindet. Das Wappen steht mittig.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Mindestens einmal pro Kalenderjahr soll die Gemeindevertretung in jedem der beiden Ortsteile tagen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 18 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Prozessangelegenheiten

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied der Gemeindevertretung sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO - Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen - auszuüben, sind diese in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Kann ein Mitglied der Gemeindevertretung die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat es dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen. Ist es an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat es sich vor der Sitzung beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann an Sitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen es nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Es hat Rederecht. Einladungen und Tagesordnung zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (4) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Annahme des Mandates schriftlich seinen ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Brieselang.
- (5) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss wird aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und weiteren 8 Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Gemeindevertreterversammlung vor. Die Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 S. 1 GO auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung gesetzt worden sind.

- (5) Der Hauptausschuss ist ansonsten zuständig für die ihm gemäß den Bestimmungen in der GO übertragenen Aufgaben sowie in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindevertretung zur Vorbereitung und Empfehlungen übertragen oder vom hauptamtlichen Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 18 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird jeweils durch die Gemeindevertretung festgelegt. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss Empfehlungen geben.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitz erfolgt nach § 50 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 8 GO. Der Ausschussvorsitzende wird durch die Ausschussmitglieder vorgeschlagen und durch die Gemeindevertretung bestätigt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten des § 44 GO ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Sachkundige Einwohner werden auf Vorschlag der Fraktionen durch die Gemeindevertretung berufen bzw. abberufen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen dabei nicht überschreiten.
- (6) Die Beauftragten, die durch die Gemeindevertretung berufen werden, können an den Sitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) mit beratender Stimme teilnehmen sofern es die Angelegenheiten betrifft, für die sie zuständig sind.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Ältestenrat. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der auch gleichzeitig Vorsitzender ist, sowie den Vorsitzenden der Fraktionen.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenrates. Er ist zu hören, wenn die Beratung seinen Status oder seine Person betrifft.
- (3) Fraktionslose Gemeindevertreter sind zu hören, wenn die Beratung ihren Status oder ihre Person betrifft.
- (4) Aufgaben des Ältestenrates sind insbesondere
 1. Auslegung der Geschäftsordnung,
 2. Beratung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder seiner Stellvertreter,
 3. Abhilfe gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder seiner Stellvertreter,
 4. Vorbereitungen der Beratungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in verfahrenstechnischer Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Beratungsganges. Inhaltliche Beratungen sind davon ausgenommen.
- (5) Der Ältestenrat tagt nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens eine Fraktion oder zwei Gemeindevertreter dieses verlangt.

§ 8 Ortsbeiräte

- (1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- (2) Die Ortsbeiräte werden in der entsprechenden Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich der Vorsitzende des Ortsbeirates ist, sowie seinen Stellvertreter. Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister können an den betreffenden Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen. Hierzu sind ihnen rechtzeitig die Einladungen zuzuleiten.
- (4) Dem Ortsteilbeirat sind folgende, ausschließlich den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung nach Maßgabe der Haushaltssatzung vorbehalten:
1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil ,
 3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Die Beschlüsse sind dem hauptamtlichen Bürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Dieser informiert die Gemeindevertretung über die Beschlüsse.

- (5) Dem Ortsbeirat können zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen durch die Gemeindevertretung Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- (6) Dem Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes,
 7. Änderung der Hauptsatzung sofern diese den Status des Ortsteiles betrifft.
- (7) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der hauptamtliche Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (8) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften der §§ 28 und 37 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, §§ 38 und 39, § 42 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5, §§ 43 bis 48 und § 49 Abs. 5 entsprechend Anwendung, § 46 Abs. 1 Satz 4 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.

- (9) Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse nach Absatz 4 innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim hauptamtlichen Bürgermeister mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben. Die Vorschriften der GO §§ 63 Abs. 1 Buchstabe B und 65 finden entsprechend Anwendung.
- (10) Der Ortsbürgermeister kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (11) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen werden nach § 18 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (12) In Angelegenheiten des § 44 GO ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften vor, sofern der Wert 10.000,- EUR übersteigt.
- (1) Die Entscheidung bis zur Wertgrenze von 10.000 EUR trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 3 GO folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, zur Entscheidung vor, sofern deren Wert 50.000 EUR übersteigt, wenn
1. eine Ausschreibung aufgehoben werden soll,
 2. der Zuschlag auf ein anderes als auf das Angebot mit dem niedrigsten bzw. wirtschaftlichsten Preis erfolgen soll,
 3. der Zuschlag auf ein Änderungsvorschlag erteilt werden soll,
 4. eine Vergabe über die genannte Wertgrenze erfolgen soll.

Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und Auftragsangelegenheiten handelt.

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet innerhalb der Wertgrenze von über 20.000 bis 50.000 EUR bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten, wenn:
1. eine Ausschreibung aufgehoben werden soll,
 2. der Zuschlag auf ein anderes als auf das Angebot mit dem niedrigsten bzw. wirtschaftlichsten Preis erfolgen soll,
 3. der Zuschlag auf ein Änderungsvorschlag erteilt werden soll,
 4. eine Vergabe innerhalb der genannten Wertgrenzen erfolgen soll.

Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und Auftragsangelegenheiten handelt.

- (3) Die Wertgrenze für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Sinne der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHV) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde:

1. über 10.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR der Hauptausschuss,
2. über der Wertgrenze von 50.000 EUR die Gemeindevertretung.

§ 11 Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes:
 1. über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 des TVöD,
 2. die rechtlichen Angelegenheiten der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 mD BbgBesG.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters entsprechend § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes:
 1. über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern über der Entgeltgruppe 8 des TVöD bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des TVöD,
 2. die rechtlichen Angelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen ab A 9 gD BbgBesG bis zur Besoldungsstufe A 13 gD BbgBesG.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters entsprechend § 73 GO über alle personellen Angelegenheiten, die nicht durch Abs. 1 und 2 erfasst sind.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Entgeltgruppen unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister allein.
- (5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse für die in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 genannten Entgeltgruppen unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung .

§ 12 Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, Ausschüssen, Ortsbeiräten, den von der Gemeindevertretung nach der Hauptsatzung gewählten Beauftragten, den Ortsbürgermeistern und dem hauptamtlichen Bürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung bzw. Landesvorschriften.

§ 13 Hauptamtlicher Bürgermeister

- (1) Als Leiter der Verwaltung obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 GO auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss nach § 47 GO.

§ 14 Seniorenbeirat/Seniorenbeauftragter

- (1) In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gewählt.
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Vertretung und Artikulation der Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 55 Jahre. Hierzu wirkt der Seniorenbeirat beratend an der Arbeit der Gemeindeverwaltung, der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit.

- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind, die zum Zeitpunkt der Wahl das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit des Seniorenbeirates wird durch die Amtszeit der Gemeindevertretung bestimmt. Einrichtungen und Vereine können für die Wahl Kandidaten und Kandidatinnen benennen. Das Nähere zum Wahlverfahren wird durch die Gemeindevertretung festgelegt.
- (4) Der Seniorenbeirat ist in allen allgemeinen Angelegenheiten zu hören, bei denen überwiegend ältere Mitbürger ab 55 Jahre betroffen sind.
- (5) Die Gemeindevertretung Brieselang bestellt nach § 25 Abs. 3 GO einen Seniorenbeauftragten. Seniorenbeauftragter soll der Vorsitzende des Seniorenbeirates sein. Auf Vorschlag des Seniorenbeirates kann die Gemeindevertretung hiervon abweichen und ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates zum Seniorenbeauftragten bestellen.
- (6) Der Seniorenbeauftragte kann den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die Mitbürger ab 55 Jahre betreffen. Er kann sich durch ein Mitglied des Seniorenbeirates vertreten lassen.
- (7) Für die Rechtstellung des Seniorenbeauftragten gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 Beauftragter für die soziale Integration von Behinderten

- (1) Der Beauftragte nach § 25 Abs. 4 GO wird von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters bestellt.
- (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die soziale Integration von Behinderten haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Der Beauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Behinderten haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten erhält er Rederecht.
- (4) Für die Rechtstellung des Beauftragten gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte nach § 23 Abs. 2 GO wird von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters bestellt und ist diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht nach § 23 Abs. 3 Satz 2 GO wahr, in dem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder die Ausschüsse wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und muss dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten erhält er Rederecht.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz (3) oder (4) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz (3) oder (4) festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang tritt rückwirkend zum 29. September 2006 in Kraft. Mit in Kraft treten tritt die am 18.12.2003 beschlossene Hauptsatzung (Beschluss - Nr. 012-12/2003) außer Kraft.

Brieselang, den 23.05.2007

gez. Wilhelm Garn
Bürgermeister